

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!



Versorgungswerk

DER ARZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Warum fragen Sie nach meiner Krankenkassenzugehörigkeit ?

Nicht nur die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Renten der berufsständischen Versorgungswerke unterliegen der Beitragspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.

Damit die Krankenkassen die Beitragspflicht ermitteln können, hat das Versorgungswerk als Zahlstelle von Rentenleistungen zu prüfen, ob ihre Leistungsbezieher Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind.

Sofern dies der Fall ist, nimmt das Versorgungswerk, ebenfalls in seiner Funktion als Zahlstelle, im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens eine elektronische Meldung an die jeweilige Krankenkasse vor.

Unter welchen Voraussetzungen werden Daten an meine Krankenkasse gemeldet ?

Die private Krankenversicherung

Sofern Sie privat krankenversichert sind, erfolgt durch uns als Zahlstelle keine Meldung an Ihre Krankenkasse und kein Beitragseinzug von Ihrer Rente.

Die gesetzliche Krankenversicherung

Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind – egal, ob als freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied in der Krankenversicherung – ist die von unserem Versorgungswerk gewährte Rente als beitragspflichtige Einnahme bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Wir sind daher verpflichtet, die für Ihre Beitragspflicht relevanten Angaben zu Ihrer Rente an Ihre Krankenkasse zu übermitteln.

Welche Daten werden an meine Krankenkasse gemeldet ?

Nach den Maßgaben des § 202 SGB V melden wir an Ihre Krankenkasse den Beginn, die Höhe, eventuelle Änderungen sowie das Ende Ihres Versorgungsbezuges. Für Waisen wird zusätzlich der Tag der Antragstellung der Leistung an die Krankenkasse gemeldet, da die Krankenversicherungspflicht für Waisenrentner bereits mit der Stellung des Renten-antrages beginnt.

Wie hoch werden meine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sein ?

Die Ermittlung der aus Ihrer Rente abzuführenden Beiträge obliegt Ihrer Krankenkasse. Die Höhe dieses Betrages ist davon abhängig, ob Sie zusätzlich zu unserer Rente weitere Leistungen oder Zuverdienste erhalten, welche ebenfalls der Beitragspflicht unterliegen. Ihre Krankenkasse übermittelt uns zur Berechnung des von uns abzuführenden Betrages eine Berechnungsobergrenze, auf deren Basis wir anhand der aktuellen prozentualen Beitragssätze Ihrer Krankenkasse eine Berechnung der von uns abzuführenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vornehmen.

Aber: Ihre Einkünfte unterliegen der Beitragspflicht nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erhalte ich einen Zuschuss zu meinen Beiträgen ?

Nein. Das Versorgungswerk gewährt – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – weder für privat noch für gesetzlich krankenversicherte Mitglieder einen gesonderten Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Allerdings ist die Rente des Versorgungswerkes in der Regel deutlich höher als vergleichbare Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Warum wird gefragt, ob ich Kinder habe ?

Kinderlose Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Beitragszuschlag von 0,25 % entrichten. Diesen Zuschlag müssen Sie nicht zahlen, wenn Sie uns als beitragsabführende Stelle Ihre Elterneigenschaft nachweisen.

Wer erhält eine Zuschlagsbefreiung ?

Neben den Mitgliedern, die die Elterneigenschaft erfüllen, sind jene Mitglieder von dem Zuschlag zur Pflegeversicherung befreit, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit welchen Unterlagen kann ich meine Elterneigenschaft nachweisen ?

Ihre Elterneigenschaft können Sie beispielsweise mit folgenden Unterlagen nachweisen:

- Familienbuch, Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder, Sterbeurkunde
 - Elterngeldbescheid der Familienkasse
 - Bescheinigung über den Erhalt von Mutterschaftsgeld
 - Einkommensteuerbescheid sowie Lohnsteuerkarte (Kinderfreibetrag)
-